

## HAUS- UND WERKSTATTORDNUNG

der Innung Spengler, Sanitär- und Heizungstechnik München, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rupert-Mayer-Straße 41, 81379 München

Die Hausordnung wurde erlassen, um den reibungslosen und störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen, Lehrgängen und Prüfungen auf dem Grundstück und im Gebäude der SHK Innung München zu ermöglichen. Sie regelt damit insb. den Bildungsbetrieb, soweit nicht im Einzelfall vom Vorstand oder von der Geschäftsführung vorübergehend eine andere Regelung getroffen wird. Die Hausordnung dient auch dazu, Rücksichtnahme im Umgang miteinander, schonenden Umgang mit den Einrichtungsgegenständen, Verantwortungsbereitschaft, Verantwortungsfähigkeit, Hilfsbereitschaft und Selbstbeherrschung zu fördern und ein vertrauensvolles Klima zwischen allen Nutzern des Innungsgebäudes zu schaffen und zu erhalten.

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die das Grundstück bzw. das Gebäude der SHK Innung München betreten und benutzen.
- 1.2 Für alle (ÜLU-)Kursteilnehmer gilt zusätzlich der „Verhaltenskodex für ein störungsfreies Lernen und Arbeiten“ der SHK Innung München, der dieser Haus- und Werkstattordnung als Anlage beigefügt ist und insoweit Bestandteil ist.
- 1.3 Zum Grundstück gehören die Außenanlagen und alle auf ihm gelegenen Einrichtungen.

### 2. Hausrecht

- 2.1 Der Geschäftsführer ist vom Vorstand beauftragt, das Grundstück und das Gebäude zu verwalten und übt das Hausrecht aus.
- 2.2 In der Überwachung der Haus- und Werkstattordnung wird der Geschäftsführer von allen Mitarbeitern der SHK Innung München aktiv unterstützt.
- 2.3 Die Anordnungen des Lehrpersonals und der Verwaltungsmitarbeiter sind zu befolgen.

### 3. Aufenthalt in der Innung

- 3.1 Jeder hat durch sein Verhalten sicherzustellen, dass keine Belästigungen oder Gefährdungen erfolgen.
- 3.2 Störungen, Mängel und Schäden jeglicher Art auf dem Grundstück sowie am und im Gebäude sind dem Lehrpersonal oder den Verwaltungsmitarbeitern unverzüglich zu melden.
- 3.3 Die Einnahme von Speisen ist nur in den hierfür vorgesehenen Aufenthaltsbereichen, ggf. unter Berücksichtigung berufsgenossenschaftlicher Bestimmungen, gestattet.
- 3.4 Im Gebäude sowie auf dem Grundstück ist der Konsum sämtlicher Tabakerzeugnisse untersagt. Auf dem Grundstück darf ausschließlich in der dafür vorgesehenen Raucherzone am Westeingang geraucht werden.
- 3.5 Auf dem Grundstück und im Gebäude besteht ein Alkoholverbot. Die Teilnahme am Unterricht kann untersagt werden, wenn der Kursteilnehmer unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss steht (vgl. auch Verhaltenskodex).
- 3.6 Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist untersagt.
- 3.7 Ausbilder, Dozenten, Verwaltungs- und Reinigungspersonal und sonstige berechnigte Benutzer öffnen und schließen das Gebäude und die jeweiligen Räume in eigener Verantwortung. Insb. sorgen Sie beim Verlassen dafür, dass die Fenster und Türen geschlossen sind.
- 3.8 Das Aufhängen von Plakaten und das Verteilen von Druckschriften ist prinzipiell untersagt, ebenso politische Werbung auf dem Grundstück und im Gebäude.

### 4. Nutzung der Parkplätze

- 4.1 PKW und Motorräder/Mopeds dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
- 4.2 Auszubildenden ist das Parken auf dem Grundstück untersagt.
- 4.3 Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden.

### 5. Sauberkeit und Ordnung

(vgl. auch Verhaltenskodex, der für Kursteilnehmer näheres regelt)

- 5.1 Jeder Benutzer trägt für die Sauberkeit auf dem Grundstück, im Gebäude, vor allem in den Lehrräumen/Werkstätten und in den hygienischen Einrichtungen (Toiletten) bei. Die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit erfordert insbesondere die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände sowie der Lehr- und Lernmittel. Schuldhaftige Verunreinigungen und Beschädigungen können Schadenersatzansprüche auslösen und Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen (vgl. dazu auch Verhaltenskodex).

- 5.2 Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Dabei ist auf eine Wertstofftrennung zu achten, soweit dies möglich ist.
- 5.3 Wegen der Verunreinigung und Beschädigung von technischen Geräten, Mobiliar sowie Wänden und Böden ist im gesamten Innungsgebäude das Kaugummikauen verboten.
- 5.4 Zur Verfügung gestellte Software darf nur nach den jeweiligen Lizenzbestimmungen und der geltenden IT-Richtlinie sowie den Anordnungen des Lehrpersonals verwendet werden. Insbesondere sind die Vervielfältigung und jegliche private Nutzung untersagt.
- 5.5 Es sind die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und die Schutzeinrichtungen gem. den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu verwenden. Von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Schutzkleidung ist zu tragen. Bei Unfällen ist schnellstens Hilfe zu leisten.
- 5.6 Jeder Kursteilnehmer ist für seinen eigenen Arbeitsplatz verantwortlich. Beschädigungen, fehlendes Werkzeug oder Schmierereien meldet er unverzüglich dem anwesenden Lehrpersonal.
- 5.7 Informationen zu Sicherheitsmaßnahmen und zum Fluchtweg im Katastrophenfall sind an gut sichtbarer Stelle ausgehängt und sind zu befolgen.

### 6. Garderobe und Wertgegenstände

- 6.1 Mäntel, Jacken und Taschen sind in den Schließfächern der jeweiligen Werkstatt aufzubewahren.
- 6.2 Wertsachen und größere Geldbeträge sollen nicht in die Innung mitgebracht werden.
- 6.3 Diebstähle sind unverzüglich dem Lehrpersonal oder den Verwaltungsmitarbeitern zu melden.
- 6.4 Die Innung übernimmt für Diebstahl keine Haftung.

### 7. Pausen

Während der Pausen sollen die Werkstätten/Lehrräume verlassen und die hierfür vorgesehenen Aufenthaltsbereiche genutzt werden.

### 8. Kamera- bzw. Videoaufnahmen

- 8.1 Die Innung verwendet selbst fotografierte Bilder bzw. selbst gedrehte Videos ohne jede zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken (insbesondere elektronische Technologien) unter anderem zur Illustration und zu Werbezwecken ihrer Kurse und ihres Gebäudes. Möchte ein Teilnehmer bei etwaigen Aufnahmen, auf denen er klar erkennbar wäre, nicht fotografiert bzw. gefilmt werden, hat er vor den Aufnahmen darauf hinzuweisen, sodass dies schriftlich festgehalten werden kann.
- 8.2 Fotografieren oder Filmen in den Kursen ist nur mit Zustimmung der Geschäftsführung oder der Leitung des Bildungszentrums zulässig. Eine etwaige Veröffentlichung ist erst nach Freigabe durch den Geschäftsführer erlaubt.
- 8.3 Das Grundstück und das Gebäude der Innung werden videoüberwacht.

### 9. Missachtung der Haus- und Werkstattordnung (samt Verhaltenskodex)

- 9.1 Verstöße gegen diese Haus- und Werkstattordnung können geahndet werden. Insb. behält sich die Innung bei Zuwiderhandlung die Geltendmachung von Schadenersatzansprüche vor.
- 9.2 Für alle (ÜLU-)Kursteilnehmer gilt zusätzlich der „Verhaltenskodex für ein störungsfreies Lernen und Arbeiten“ der SHK Innung München, auf den an dieser Stelle explizit noch einmal hingewiesen wird.